



Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein

אגודה ארצית של הקהילות היהודיות של שלזויג הולשטיין

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

**Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes**  
**„Verbot der Gesichtshüllung an allgemeinbildenden Schulen“**  
*(zu Umdruck 19/3699)*

Die Schule ist nach dem Elternhaus die wichtigste Sozialisationsinstanz und trägt wesentlich zum Aufbau der persönlichen und sozialen Identität und zur Entwicklung des sozialen Ichs des Kindes bei. Darum sollen die Kinder an den Schulen mit einem breiten Spektrum verschiedener Lebensentwürfe in Kontakt kommen, müssen allerdings – altersgemäß abgestuft – vor Extremformen geschützt werden.

Die Mitglieder der jüdischen Gemeinden unseres Landesverbandes sowie aller normativen Richtungen des Judentums wären von einem Verbot der Gesichtshüllung nicht betroffen. Dennoch ist es uns wichtig, dass Einschränkungen des Grundrechts auf Religionsfreiheit genauestens abgewogen werden. Zur Religionsfreiheit gehört ausdrücklich auch das praktische Ausüben der Religion. Eine eventuell notwendige Einschränkung einzelner Aspekte der Religionsausübung (auch im Sinne der „negativen Religionsfreiheit“ der Kinder und ihrer Eltern) darf nicht zu einem Einfallstor für immer weitergehende Verbote werden und zur Verdrängung religiös praktizierender Menschen aus der Öffentlichkeit führen.

Je jünger die unterrichteten Kinder sind, desto mehr ist auch die Kommunikation durch Gestik und Mimik wichtig; je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto eher wären begründete Ausnahmen von einem allgemeinen Verbot denkbar.

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein – K.d.ö.R. – bewertet den Gesetzentwurf aus den oben genannten Gründen als ausgewogen und maßvoll.

Walter Blender  
1. Vorsitzender

Ljudmila Budnikov  
2. Vorsitzende